

Vogtländischer Anzeiger.

32. Stück.

Freitags den 9. August 1805.

Kur-Sächs. Rescript, das Erhandeln des noch auf dem Halme stehenden oder noch in Garben liegenden Getreides betreffend.

Die dermalen so hoch angestiegenen Preise des Getreides aller Art machen es dringend nothwendig, der fernern Fortdauer des bisher hin und wieder wahrgenommenen wucherlichen Vor- und Aufkaufs desselben, wodurch, selbst nach vollbrachter Erndte, die Getreidepreise noch einige Zeit auf der dermaligen, unsere Untertanen äußerst drückenden Höhe zu erhalten gesucht werden könnten, ernstlichsten Einhalt zu thun.

Unter diese Gattungen von wucherlichem Vor- und Aufkauf ist vorzüglich das Besprechen und Erhandeln des noch auf dem Halme stehenden, oder des zuvor bereits eingebrachten, aber noch in Garben unausgedroschen liegenden Getreides zu rechnen. Wir finden daher der Nothdurft, hierdurch zu verordnen, daß alle und jede über das noch auf dem Halme stehende, oder nach eingebrachter Erndte noch in Garben liegende Getreide, an Roggen, Weizen, Gerste und Hafer, vor Publication dieses Generals bereits etwa geschlossene, oder, nach Erlassung desselben, etwa zu schließende Contracte, selbige mögen in Form und Gestalt eines Kauf-, Tausch-, Darlehn-, oder irgend eines andern Vertrags abgefaßt oder errichtet seyn, nicht allein durchaus für null und nichtig, und für beide Contrahenden für unverbindlich erachtet, sondern auch, so viel die nach Erlassung gegenwärtigen Verbots in nurgedachter Maasse abgeschlossene Contracte betrifft, die dießfalls contrahirenden Theile, und zwar der Verkäufer mit Confiscation des abgelassenen Getreides, der Käufer aber mit Confiscation

des bezahlten oder bewilligten Kaufpreises, oder resp. des Werths vorbesagtem Getreides nach markt gültigem Preis, unfehlbar bestrafet, auch überdies beide Contrahenden, nicht minder die dabei etwa concurrirenden Unterhändler, für jedes dergleichen Schock Getreide mit Zwey Thaler für des Orts Armenkasse, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, diese Strafen auch, nach Befinden der Größe des sich dabei zu Schulden gebrachten Vergehens, annoch erhöht werden sollen.

Das nach dieser Unserer Verordnung durch Confiscation des Getreides und dessen Kaufpreises oder dessen Werths erlangte Geld ist zur Hälfte dem Denuncianten, zu zwei Vierteln aber der die Untersuchung führenden Obrigkeit und der Armuth des Orts zu verabfolgen und zuzutheilen.

Daran geschieht Unsere Meynung.

Datum Dresden, am 23. July 1805.

Noch einige Worte über unsre Feldbewachungsanstalt durch gesammte Bürgerschaft.

Es verdient allerdings den größten und innigsten Dank, daß unsre Obrigkeit und Bürgerschaft zur Sicherung der heurigen hoffnungsvollen Aerndte und zu Verhütung der durch den Genuß unreifer Früchte zu besorgenden ansteckenden Krankheiten, so zweckmäßige und wirksame Maasregeln ergriffen haben, und diese dankbare Anmerkung soll Ihnen nicht nur hier in den engen Gränzen eines Provinzialblatts, sondern auch zu seiner Zeit in einer andern, sich weit über Deutschlands Gränze hinaus erstreckenden Publicitätsanstalt zuverlässig zu Theil werden. Denn es muß unsrer Stadt gewiß zur großen Ehre gereichen, daß sie auf Vollziehung

ziehung